

TE Lvwg Erkenntnis 2024/3/5 VGW-031/005/12637/2023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.03.2024

Entscheidungsdatum

05.03.2024

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §99 Abs3 lita

StVO 1960 §8 Abs4

StVO 1960 §2 Abs1 Z10

1. StVO 1960 § 99 heute
2. StVO 1960 § 99 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. StVO 1960 § 99 gültig von 01.03.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
5. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2021 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
6. StVO 1960 § 99 gültig von 31.03.2013 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2012 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
8. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011
9. StVO 1960 § 99 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
10. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
11. StVO 1960 § 99 gültig von 26.03.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
12. StVO 1960 § 99 gültig von 02.04.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
13. StVO 1960 § 99 gültig von 25.05.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
14. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
15. StVO 1960 § 99 gültig von 24.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999
16. StVO 1960 § 99 gültig von 22.07.1998 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
17. StVO 1960 § 99 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
18. StVO 1960 § 99 gültig von 28.01.1997 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1997
19. StVO 1960 § 99 gültig von 01.10.1994 bis 27.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
20. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.1986 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986
1. StVO 1960 § 8 heute
2. StVO 1960 § 8 gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
3. StVO 1960 § 8 gültig von 01.04.2019 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2019

4. StVO 1960 § 8 gültig von 01.10.1994 bis 31.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
5. StVO 1960 § 8 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
6. StVO 1960 § 8 gültig von 01.07.1983 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983

1. StVO 1960 § 2 heute
2. StVO 1960 § 2 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 2 gültig von 01.05.2026 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. StVO 1960 § 2 gültig von 01.07.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
5. StVO 1960 § 2 gültig von 01.10.2022 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
6. StVO 1960 § 2 gültig von 01.06.2019 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
7. StVO 1960 § 2 gültig von 01.04.2019 bis 31.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2019
8. StVO 1960 § 2 gültig von 06.10.2015 bis 31.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015
9. StVO 1960 § 2 gültig von 31.03.2013 bis 05.10.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
10. StVO 1960 § 2 gültig von 22.07.1998 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
11. StVO 1960 § 2 gültig von 01.10.1994 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
12. StVO 1960 § 2 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
13. StVO 1960 § 2 gültig von 01.07.1983 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Sinai über die Beschwerde des Dipl.-Ing. A. B. gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien vom 01.09.2023, Zl. ..., betreffend eine Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 06.02.2024, zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.römisch eins. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 15,60 (das sind 20% der verhängten Geldstrafe) zu leisten.römisch zwei. Gemäß Paragraph 52, Absatz eins und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 15,60 (das sind 20% der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig, sofern diese nicht bereits nach § 25a Abs. 4 VwGG ausgeschlossen ist.römisch drei. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig, sofern diese nicht bereits nach Paragraph 25 a, Absatz 4, VwGG ausgeschlossen ist.

Entscheidungsgründe

Verfahrensgang

1

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien (belangte Behörde) vom 01.09.2023 wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe als Lenker des Kraftfahrzeuges (KFZ) mit dem behördlichen Kennzeichen ... dieses am 24.01.2023 um 13:45 Uhr in Wien, C. 20-22, mit allen Rädern auf dem Gehsteig, welcher hierdurch vorschriftswidrig benützt worden sei, abgestellt, obwohl die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art verboten sei und die Ausnahmebestimmungen nach § 8 Abs. 4 Z 1 bis 3 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 (StVO) nicht vorgelegen seien. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien (belangte Behörde) vom 01.09.2023 wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe als Lenker des Kraftfahrzeuges (KFZ) mit dem behördlichen Kennzeichen ... dieses am 24.01.2023 um 13:45 Uhr in Wien, C. 20-22, mit allen Rädern auf dem Gehsteig, welcher hierdurch vorschriftswidrig benützt worden sei, abgestellt, obwohl die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art verboten sei und die Ausnahmebestimmungen nach Paragraph 8, Absatz 4, Ziffer eins bis 3 Straßenverkehrsordnung 1960, Bundesgesetzblatt Nr. 159 aus 1960, (StVO) nicht vorgelegen seien.

2

Dadurch habe der Beschwerdeführer § 8 Abs. 4 StVO in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2022 verletzt, weshalb die belangte

Behörde über ihn nach dem Strafsatz des § 99 Abs. 3 lit. a StVO in der Fassung BGBl. I Nr. 154/2021 eine Geldstrafe in Höhe von € 78,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) verhängte. Dadurch habe der Beschwerdeführer Paragraph 8, Absatz 4, StVO in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2022, verletzt, weshalb die belangte Behörde über ihn nach dem Strafsatz des Paragraph 99, Absatz 3, Litera a, StVO in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 154 aus 2021, eine Geldstrafe in Höhe von € 78,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) verhängte.

3

Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde erhoben.

4

Darin brachte der Beschwerdeführer vor, es sei nicht zu erkennen, dass und warum diese ehemaligen Parkplätze keine mehr sein sollten. Hinweise darauf fehlten auch. Es würden dort auch regelmäßig Fahrzeuge abgestellt, mehrheitlich von Ausländern und „nicht-Wienern“, welche offenbar die gleiche Wahrnehmung wie der Beschwerdeführer hätten. Was hier aus der Straße gemacht worden sei, sei in höchstem Maß irreführend. Selbst die Organe der belangten Behörde hätten am 23.01.2023 scheinbar nicht gewusst, dass es sich beim Abstellplatz um einen Gehsteig handle, weil dem Beschwerdeführer in der Strafverfügung vom 01.03.2023 noch etwas ganz Anderes zur Last gelegt worden sei. Eine Abänderung des Vorwurfs in einem Verfahren unter selber GZ sei nicht nachvollziehbar und auch nicht legitim. Daher beeinspruche der Beschwerdeführer die „Strafverfügung“. Er forderte die belangte Behörde auf, alle „Anschuldigungen“ gegen ihn fallen zu lassen.

5

Mit Schreiben vom 29.09.2023 legte die belangte Behörde den Akt samt Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vor. Für den Fall der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtete sie auf eine Teilnahme. Der Akt samt Beschwerde langte am selben Tag beim Verwaltungsgericht ein.

6

Das Verwaltungsgericht beraumte zunächst für den 10.01.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu der der Beschwerdeführer am 29.11.2023 und die belangte Behörde am 24.11.2023 nachweislich geladen wurden. Der Beschwerdeführer wurde in der Ladung darauf hingewiesen, dass ihm die Teilnahme an der Verhandlung auch unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung ermöglicht werden könne. Er wurde aufgefordert, bis zum 06.12.2023 mitzuteilen, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch mache.

7

Mit E-Mail vom 26.12.2023 wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass ihm die Ladung an seinen Nebenwohnsitz in Niederösterreich (in D., E.) zugestellt worden sei. Er habe diese allerdings am 21.12.2023 (nach Ablauf der Abholfrist) abgeholt. Zudem ersuchte er um neuerliche Zustellung eines „neuen Verhandlungstermins“ an seinen Hauptwohnsitz in Wien, F.-Straße, weil er von 27.12.2023 bis 24.01.2024 auf Rehabilitation sei. Dazu legte der Beschwerdeführer die Einladung zur Rehabilitation vom 07.12.2023 bei. Im Übrigen gab der Beschwerdeführer seine persönlichen Verhältnisse bekannt.

8

Das Verwaltungsgericht verlegte daher die Verhandlung auf den 06.02.2024, zu der der Beschwerdeführer (aufgrund seiner Abwesenheit erst) am 31.01.2024 und die belangte Behörde am 29.12.2023 nachweislich geladen wurden. Zusätzlich wurde die Ladung an den Beschwerdeführer am 28.12.2023 per E-Mail versendet.

9

Mit E-Mail vom 28.12.2023 bestätigte der Beschwerdeführer den Erhalt der mittels E-Mail versendeten Ladung und führte aus, er werde aufgrund seiner Beeinträchtigung „ziemlich sicher eine Video-Verhandlung anstreben“.

10

Am 06.02.2024 führte das Verwaltungsgericht die verlegte öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der der Beschwerdeführer mittels Videokonferenz teilnahm. Im Anschluss an die Verhandlung wurde das gegenständliche Erkenntnis in Abwesenheit des Beschwerdeführers verkündet, weil sich dieser nach Schluss der Verhandlung nicht wieder zur Verkündung zugeschaltet hatte.

11

Das Protokoll über die Verhandlung wurde dem Beschwerdeführer nachweislich am 12.02.2024 zugestellt.

12

Der Beschwerdeführer brachte daraufhin am 21.02.2024 einen Antrag auf schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses ein, welches hiermit ergeht.

Feststellungen

13

Der Beschwerdeführer, der seit mehr als zwei Jahren aufgrund einer Querschnittslähmung auf einen Rollstuhl angewiesen ist, hat das KFZ mit dem behördlichen Kennzeichen ... am 24.01.2023 um 13:45 Uhr zwischen den beiden Bäumen, die sich zwischen den Garageneinfahrten der Objekte C. 20-22 und C. 24, beide in Wien, befinden, mit allen vier Rädern abgestellt.

14

Die Fläche, auf der das KFZ abgestellt war, befindet sich zwischen einer niveauerhöhten Gussbetonfläche des Gehsteigs, welche sich unmittelbar vor dem Objekt C. 20-22 befindet, und einem nahezu niveaugleichen Radweg, der durch eine Schutzinsel vom übrigen Teil der Fahrbahn abgetrennt ist. Die Fläche ist zur niveauerhöhten Gussbetonfläche durch Randsteine, zum nahezu niveaugleichen Radweg durch Pflastersteine abgegrenzt. Die Fläche kann von der Fahrbahn aus nur durch unzulässiges Überfahren des darauf befindlichen, baulich getrennten Radwegs erreicht werden. Auf der Fläche und in deren näheren Umgebung sind weder Bodenmarkierungen noch Hinweisschilder hinsichtlich einer Parkregelung angebracht.

15

Der Beschwerdeführer wies zum Zeitpunkt des Abstellens des KFZ eine nach wie vor ungetilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung wegen einer Übertretung nach § 24 Abs. 1 lit. a StVO auf. Der Beschwerdeführer wies zum Zeitpunkt des Abstellens des KFZ eine nach wie vor ungetilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung wegen einer Übertretung nach Paragraph 24, Absatz eins, Litera a, StVO auf.

16

Er bezieht als Lehrer ein Einkommen in Höhe von monatlich € 2.000,00 netto und hat weder Vermögen noch Sorgepflichten.

Beweiswürdigung

17

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde, Würdigung des Beschwerdevorbringens, Einholung von Strafregistrauszügen beim Magistrat der Stadt Wien – MA 63 (GISA-Servicestelle), bei der Landespolizeidirektion Wien, bei der Bezirkshauptmannschaft G. und der Landespolizeidirektion Niederösterreich sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

18

Tatort, Tatzeit, die Eigenschaft des Beschwerdeführers als Lenker des o.a. KFZ sowie seine seit mehr als zwei Jahren bestehende Querschnittslähmung, aufgrund derer er auf einen Rollstuhl angewiesen ist, blieben im Verfahrensverlauf unstrittig.

19

Die Gegebenheiten am Tatort sowie die Art und Weise des Abstellens des KFZ des Beschwerdeführers mit allen vier Rädern auf der gegenständlichen Fläche ergeben sich aus dem Verwaltungsakt, insbesondere aus den der Anzeige angeschlossenen Lichtbildern (AS 6 und 7 des Behördenaktes). Der Beschwerdeführer hat diese Feststellungen weder in seiner Beschwerde, noch in der mündlichen Verhandlung bestritten. Er bestreitet, dass es sich bei jener Fläche, auf der er sein KFZ abgestellt hat, in rechtlicher Hinsicht um einen Gehsteig im Sinn der StVO handelt. Im Übrigen äußerte er im Verfahren allgemein seinen Unmut über die Parkraumbewirtschaftung der Stadt Wien. Dies vermochte jedoch den festgestellten Sachverhalt nicht ansatzweise in Zweifel zu ziehen.

20

Die verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung des Beschwerdeführers ergibt sich aus dem Verwaltungsstrafregistrauszug des Magistrates der Stadt Wien – MA 63 (GISA-Servicestelle) vom 23.11.2023 (OZ 10 Gerichtsakt).

21

Die Feststellungen zu den Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnissen des Beschwerdeführers ergeben sich aus der schriftlichen Bekanntgabe seiner persönlichen Verhältnisse vom 26.12.2023 (OZ 13 Gerichtsakt) und seinen damit übereinstimmenden, glaubhaften Angaben in der mündlichen Verhandlung.

Rechtliche Beurteilung

Objektiver Tatbestand

21

Gemäß § 8 Abs. 4 erster Satz StVO (in der hier maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 122/2022) ist die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahranlagen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern, verboten. Gemäß Paragraph 8, Absatz 4, erster Satz StVO (in der hier maßgeblichen Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2022,) ist die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahranlagen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern, verboten.

22

Nach § 8 Abs. 4 zweiter Satz StVO gilt dieses Verbot nicht für das Überqueren von Gehsteigen, Gehwegen und Radfahranlagen mit Fahrzeugen auf den hierfür vorgesehenen Stellen, sofern Fußgänger und Radfahrer nicht gefährdet oder gehindert werden (Z 1), für das Befahren von Mehrzweckstreifen mit Fahrzeugen, für welche der links an den Mehrzweckstreifen angrenzende Fahrstreifen nicht breit genug ist oder wenn das Befahren durch Richtungspfeile auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt angeordnet ist, wenn dadurch Radfahrer weder gefährdet noch behindert werden (Z 2), sowie für Arbeitsfahrten mit Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen, die nicht mehr als 1 500 kg Gesamtgewicht haben und für die Schneeräumung, die Streuung, die Reinigung oder Pflege verwendet werden. Nach Paragraph 8, Absatz 4, zweiter Satz StVO gilt dieses Verbot nicht für das Überqueren von Gehsteigen, Gehwegen und Radfahranlagen mit Fahrzeugen auf den hierfür vorgesehenen Stellen, sofern Fußgänger und Radfahrer nicht gefährdet oder gehindert werden (Ziffer eins,), für das Befahren von Mehrzweckstreifen mit Fahrzeugen, für welche der links an den Mehrzweckstreifen angrenzende Fahrstreifen nicht breit genug ist oder wenn das Befahren durch Richtungspfeile auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt angeordnet ist, wenn dadurch Radfahrer weder gefährdet noch behindert werden (Ziffer 2,), sowie für Arbeitsfahrten mit Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen, die nicht mehr als 1 500 kg Gesamtgewicht haben und für die Schneeräumung, die Streuung, die Reinigung oder Pflege verwendet werden.

23

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO (in der Fassung BGBl. I Nr. 154/2021) ist ein Verstoß gegen § 8 Abs. 4 erster Satz StVO mit einer Geldstrafe bis zu € 726,00, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Gemäß Paragraph 99, Absatz 3, Litera a, StVO (in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 154 aus 2021,) ist ein Verstoß gegen Paragraph 8, Absatz 4, erster Satz StVO mit einer Geldstrafe bis zu € 726,00, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

24

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 10 StVO ist „Gehsteig“ ein für den Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. abgegrenzter Teil der Straße. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 10, StVO ist „Gehsteig“ ein für den Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. abgegrenzter Teil der Straße.

25

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes lässt die Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 Z 10 StVO mit ihrer demonstrativen Aufzählung „durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl.“ erkennen, dass ein Gehsteig sowohl durch bauliche Maßnahmen als auch durch das bloße Anbringen von Bodenmarkierungen geschaffen werden kann. Die rechtliche Qualifikation eines Straßenteiles als Gehsteig hängt somit von solchen tatsächlichen Gegebenheiten ab, aus denen sich die Bestimmung für den Fußgängerverkehr und eine Abgrenzung gegenüber der Fahrbahn entsprechend der angeführten demonstrativen Aufzählung ergibt (vgl. VwGH 27.6.1990, 89/03/0230; 26.8.2020, Ra 2019/02/0118, jeweils mwN). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes lässt die Begriffsbestimmung des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 10, StVO mit ihrer demonstrativen Aufzählung „durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl.“ erkennen, dass ein Gehsteig sowohl durch bauliche Maßnahmen als auch durch das bloße Anbringen von Bodenmarkierungen geschaffen werden kann. Die rechtliche Qualifikation eines Straßenteiles als Gehsteig hängt somit von solchen tatsächlichen Gegebenheiten ab, aus denen sich die Bestimmung für den Fußgängerverkehr und eine Abgrenzung gegenüber der Fahrbahn entsprechend der angeführten demonstrativen Aufzählung ergibt vergleiche VwGH 27.6.1990, 89/03/0230; 26.8.2020, Ra 2019/02/0118, jeweils mwN).

26

Ist jene Fläche, auf der der Beschuldigte sein Fahrzeug abgestellt hat, durch Randsteine und eine unterschiedliche Höhe von der Fahrbahn abgegrenzt, so ist diese Stelle als Gehsteig im Sinn der StVO anzusehen (vgl. VwGH 15.5.1990,

89/02/0108; 27.5.1992, 92/02/0113; 30.6.1993, 93/02/0009, jeweils mwN). So können etwa auch Pflastersteine einen Gehsteig von der Fahrbahn abgrenzen (vgl. VwGH 17.6.1992, 92/02/0142). Aber auch der Umstand, dass ein Gehsteig und die Fahrbahn fast das gleiche Niveau aufweisen, rechtfertigt noch nicht die Annahme, dieser Teil der Straße sei bereits für den Fahrzeugverkehr bestimmt. (vgl. VwGH 14.2.1985, 84/02/0245, mwN). Ist jene Fläche, auf der der Beschuldigte sein Fahrzeug abgestellt hat, durch Randsteine und eine unterschiedliche Höhe von der Fahrbahn abgegrenzt, so ist diese Stelle als Gehsteig im Sinn der StVO anzusehen vergleiche VwGH 15.5.1990, 89/02/0108; 27.5.1992, 92/02/0113; 30.6.1993, 93/02/0009, jeweils mwN). So können etwa auch Pflastersteine einen Gehsteig von der Fahrbahn abgrenzen vergleiche VwGH 17.6.1992, 92/02/0142). Aber auch der Umstand, dass ein Gehsteig und die Fahrbahn fast das gleiche Niveau aufweisen, rechtfertigt noch nicht die Annahme, dieser Teil der Straße sei bereits für den Fahrzeugverkehr bestimmt. vergleiche VwGH 14.2.1985, 84/02/0245, mwN).

27

Bei Beurteilung der Frage, ob ein Gehsteig vorliegt, kommt es auch weder darauf an, ob bzw. in welchem Ausmaß er von Fußgängern benötigt wird, noch darauf, ob bzw. in welchem Ausmaß die Verkehrsfläche (tatsächlich) von Fußgängern benützt wird (vgl. VwGH 27.5.1992, 92/02/0113, mwN). Auch die regelmäßige Verwendung einer Verkehrsfläche als „Parkfläche“ durch andere Verkehrsteilnehmer nimmt dieser nicht die rechtliche Qualifikation als Gehsteig (vgl. VwGH 15.11.1989, 89/02/0128; 15.5.1990, 89/02/0108, jeweils mwN). Bei Beurteilung der Frage, ob ein Gehsteig vorliegt, kommt es auch weder darauf an, ob bzw. in welchem Ausmaß er von Fußgängern benötigt wird, noch darauf, ob bzw. in welchem Ausmaß die Verkehrsfläche (tatsächlich) von Fußgängern benützt wird vergleiche VwGH 27.5.1992, 92/02/0113, mwN). Auch die regelmäßige Verwendung einer Verkehrsfläche als „Parkfläche“ durch andere Verkehrsteilnehmer nimmt dieser nicht die rechtliche Qualifikation als Gehsteig vergleiche VwGH 15.11.1989, 89/02/0128; 15.5.1990, 89/02/0108, jeweils mwN).

28

Ausgehend davon ist jene Fläche, auf der das KFZ des Beschwerdeführers zum Tatzeitpunkt mit allen vier Rädern abgestellt war, als Teil des Gehsteigs im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 10 StVO zu qualifizieren. Zwar besteht zwischen dieser Fläche und der unmittelbar vor dem Objekt C. 20-22 befindlichen, durch Randsteine abgegrenzten Gussbetonfläche des Gehsteigs ein Niveauunterschied. Allerdings ist die Fläche auch zum auf der Fahrbahn gelegenen (baulich getrennten), niveaugleichen Radweg durch Pflastersteine abgegrenzt. Die Niveaugleichheit spielt vor dem Hintergrund der dargelegten Rechtsprechung für die Qualifikation der gegenständlichen Fläche als Gehsteig aber keine Rolle. Sie weist zudem keine Bodenmarkierungen oder Verkehrszeichen für das Parken auf. Letztlich lässt aber die Tatsache, dass die Fläche durch den Radweg vom übrigen Teil der Fahrbahn abgegrenzt wird und nur durch das unzulässige Überfahren des Radwegs von der Fahrbahn aus erreichen werden kann, eindrücklich erkennen, dass es sich dabei um keine Parkfläche, sondern um einen Teil des Gehsteigs im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 10 StVO handelt. Ausgehend davon ist jene Fläche, auf der das KFZ des Beschwerdeführers zum Tatzeitpunkt mit allen vier Rädern abgestellt war, als Teil des Gehsteigs im Sinn des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 10, StVO zu qualifizieren. Zwar besteht zwischen dieser Fläche und der unmittelbar vor dem Objekt C. 20-22 befindlichen, durch Randsteine abgegrenzten Gussbetonfläche des Gehsteigs ein Niveauunterschied. Allerdings ist die Fläche auch zum auf der Fahrbahn gelegenen (baulich getrennten), niveaugleichen Radweg durch Pflastersteine abgegrenzt. Die Niveaugleichheit spielt vor dem Hintergrund der dargelegten Rechtsprechung für die Qualifikation der gegenständlichen Fläche als Gehsteig aber keine Rolle. Sie weist zudem keine Bodenmarkierungen oder Verkehrszeichen für das Parken auf. Letztlich lässt aber die Tatsache, dass die Fläche durch den Radweg vom übrigen Teil der Fahrbahn abgegrenzt wird und nur durch das unzulässige Überfahren des Radwegs von der Fahrbahn aus erreichen werden kann, eindrücklich erkennen, dass es sich dabei um keine Parkfläche, sondern um einen Teil des Gehsteigs im Sinn des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 10, StVO handelt.

29

Im Lichte der obigen Beweisergebnisse steht für das Verwaltungsgericht daher fest, dass der Beschwerdeführer das Tatbild des § 8 Abs. 4 erster Satz StVO verwirklicht hat. Ausnahmen von diesem Verbot im Sinn des § 8 Abs. 4 zweiter Satz Z 1 bis 3 StVO sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Solche wurden vom Beschwerdeführer auch nicht behauptet. Im Lichte der obigen Beweisergebnisse steht für das Verwaltungsgericht daher fest, dass der Beschwerdeführer das Tatbild des Paragraph 8, Absatz 4, erster Satz StVO verwirklicht hat. Ausnahmen von diesem Verbot im Sinn des Paragraph 8, Absatz 4, zweiter Satz Ziffer eins bis 3 StVO sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Solche wurden vom Beschwerdeführer auch nicht behauptet.

30

Im Übrigen ist zum Beschwerdevorbringen, wonach dem Beschwerdeführer in der Strafverfügung der belangten Behörde vom 01.03.2023 „noch etwas ganz Anderes zur Last gelegt worden“ sei, anzumerken, dass selbst das Straferkenntnis in seiner Gesamtheit als Verfolgungshandlung nach § 32 Abs. 2 VStG zu werten ist (vgl. VwGH 5.9.2013, 2013/09/0065; 20.8.2021, Ra 2020/10/0068). Das angefochtene Straferkenntnis, welches den Tatvorwurf nach § 8 Abs. 4 erster Satz StVO enthält, wurde unzweifelhaft noch innerhalb der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist des § 31 Abs. 1 VStG, die mit dem Tatzeitpunkt am 24.01.2023 zu laufen begonnen hatte, erlassen. Die Verfolgung des Beschwerdeführers wegen der ihm zu Last gelegten Verwaltungsübertretung war daher rechtens.

Im Übrigen ist zum Beschwerdevorbringen, wonach dem Beschwerdeführer in der Strafverfügung der belangten Behörde vom 01.03.2023 „noch etwas ganz Anderes zur Last gelegt worden“ sei, anzumerken, dass selbst das Straferkenntnis in seiner Gesamtheit als Verfolgungshandlung nach Paragraph 32, Absatz 2, VStG zu werten ist vergleiche VwGH 5.9.2013, 2013/09/0065; 20.8.2021, Ra 2020/10/0068). Das angefochtene Straferkenntnis, welches den Tatvorwurf nach Paragraph 8, Absatz 4, erster Satz StVO enthält, wurde unzweifelhaft noch innerhalb der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist des Paragraph 31, Absatz eins, VStG, die mit dem Tatzeitpunkt am 24.01.2023 zu laufen begonnen hatte, erlassen. Die Verfolgung des Beschwerdeführers wegen der ihm zu Last gelegten Verwaltungsübertretung war daher rechtens., ,
Subjektiver Tatbestand

31

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine verwaltungsstrafrechtliche Vorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Gemäß Paragraph 5, Absatz eins, VStG genügt, wenn eine verwaltungsstrafrechtliche Vorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

32

Da sich die tatbildmäßige Handlung in einem bestimmten Verhalten erschöpft, ist die angelastete Verwaltungsübertretung nach § 8 Abs. 4 erster Satz StVO als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren. Da die Tat nicht mit einer Geldstrafe von über € 50.000,00 bedroht ist und das tatbildmäßige Verhalten festgestellt wurde, gilt bei derartigen Delikten gemäß § 5 Abs. 1 und 1a VStG die gesetzliche Vermutung einer fahrlässigen Tatbegehung. Es obliegt insofern dem Beschuldigten, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Da sich die tatbildmäßige Handlung in einem bestimmten Verhalten erschöpft, ist die angelastete Verwaltungsübertretung nach Paragraph 8, Absatz 4, erster Satz StVO als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren. Da die Tat nicht mit einer Geldstrafe von über € 50.000,00 bedroht ist und das tatbildmäßige Verhalten festgestellt wurde, gilt bei derartigen Delikten gemäß Paragraph 5, Absatz eins und eins a VStG die gesetzliche Vermutung einer fahrlässigen Tatbegehung. Es obliegt insofern dem Beschuldigten, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

33

Da die Situation am Tatort unzweifelhaft für das Vorliegen eines Gehsteiges sprach, beruhte der dem Beschwerdeführer (allenfalls) unterlaufene Tatsachenirrtum darüber jedenfalls auf Fahrlässigkeit, weshalb er zumindest die fahrlässige Begehung der Verwaltungsübertretung nach § 8 Abs. 4 erster Satz StVO zu verantworten hat, die gemäß § 5 Abs. 1 VStG bereits Strafbarkeit bewirkt (vgl. VwGH 13.4.1988, 87/03/0120; 24.5.1989, 89/02/0017; 5.10.2023, Ra 2023/02/0143). Da die Situation am Tatort unzweifelhaft für das Vorliegen eines Gehsteiges sprach, beruhte der dem Beschwerdeführer (allenfalls) unterlaufene Tatsachenirrtum darüber jedenfalls auf Fahrlässigkeit, weshalb er zumindest die fahrlässige Begehung der Verwaltungsübertretung nach Paragraph 8, Absatz 4, erster Satz StVO zu verantworten hat, die gemäß Paragraph 5, Absatz eins, VStG bereits Strafbarkeit bewirkt vergleiche , VwGH 13.4.1988, 87/03/0120; 24.5.1989, 89/02/0017; 5.10.2023, Ra 2023/02/0143).

34

Der Beschwerdeführer hat dagegen kein Vorbringen erstattet, weshalb er die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten hat.
Strafbemessung

35

Gemäß § 10 VStG richten sich die Strafart und der Strafsatz nach den Verwaltungsvorschriften, soweit im Verwaltungsstrafgesetz nichts anderes bestimmt ist. Gemäß Paragraph 10, VStG richten sich die Strafart und der

Strafsatz nach den Verwaltungsvorschriften, soweit im Verwaltungsstrafgesetz nichts anderes bestimmt ist.

36

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO (in der Fassung BGBl. I Nr. 154/2021) ist ein Verstoß gegen § 8 Abs. 4 erster Satz StVO mit einer Geldstrafe bis zu € 726,00, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Gemäß Paragraph 99, Absatz 3, Litera a, StVO (in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 154 aus 2021,) ist ein Verstoß gegen Paragraph 8, Absatz 4, erster Satz StVO mit einer Geldstrafe bis zu € 726,00, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

37

Nach § 16 Abs. 1 und 2 VStG ist für den Fall, dass eine Geldstrafe verhängt wird, zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Die Ersatzfreiheitsstrafe darf das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen ist nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Nach Paragraph 16, Absatz eins und 2 VStG ist für den Fall, dass eine Geldstrafe verhängt wird, zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Die Ersatzfreiheitsstrafe darf das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen ist nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf Paragraph 12, VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen.

38

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Paragraph 19, Absatz eins, VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

39

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 19, Absatz 2, VStG sind im ordentlichen Verfahren (Paragraphen 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Paragraphen 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

40

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung schädigte das öffentliche Interesse an der Freihaltung von Verkehrsflächen zur ausschließlichen Benützung durch dazu Berechtigte (wie etwa Fußgänger), weshalb der objektive Unrechtsgehalt nicht bloß geringfügig ist. Auch das Verschulden des Beschwerdeführers war nicht als gering zu bewerten. Die festgestellten Tatumstände lassen nicht darauf schließen, dass die Einhaltung der übertretenen Verwaltungsvorschrift eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hätte oder die Verwirklichung der Tatbestände aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können.

41

Damit scheidet der Ausspruch einer Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG aus, weil weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat, noch das Verschulden des Beschwerdeführers gering sind. Damit scheidet der Ausspruch einer Ermahnung nach Paragraph 45, Absatz eins, letzter Satz VStG aus, weil weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat, noch das Verschulden des Beschwerdeführers gering sind.

42

Dem Beschwerdeführer kommt der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zugute,

weil er bereits eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung aufweist. Sonstige Mildergründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

43

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von € 2.000,00, weshalb von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen auszugehen ist. Er hat weder Vermögen noch Sorgepflichten.

44

Unter Bedachtnahme auf die dargelegten Strafzumessungsgründe und unter Berücksichtigung des bis zu € 726,00 reichenden Strafrahmens des § 99 Abs. 3 lit. a StVO erweist sich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von € 78,00 (bzw. die Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden), mit der nur knapp 11 % (bzw. 5 %) des gesetzlichen Strafrahmens ausgeschöpft wurden, als angemessen. Unter Bedachtnahme auf die dargelegten Strafzumessungsgründe und unter Berücksichtigung des bis zu € 726,00 reichenden Strafrahmens des Paragraph 99, Absatz 3, Litera a, StVO erweist sich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von € 78,00 (bzw. die Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden), mit der nur knapp 11 % (bzw. 5 %) des gesetzlichen Strafrahmens ausgeschöpft wurden, als angemessen.

Kostenentscheidung

45

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierte Gesetzesstelle.

Verkündung in Abwesenheit

46

Gemäß § 45 Abs. 2 VwGVG konnte die Verkündung der Entscheidung in Abwesenheit des Beschwerdeführers erfolgen, weil sich der Beschwerdeführer nach Schluss der Verhandlung nicht wieder zur Verkündung zugeschaltet hatte und daher der Verkündung ohne triftigen Grund ferngeblieben war. Gemäß Paragraph 45, Absatz 2, VwGVG konnte die Verkündung der Entscheidung in Abwesenheit des Beschwerdeführers erfolgen, weil sich der Beschwerdeführer nach Schluss der Verhandlung nicht wieder zur Verkündung zugeschaltet hatte und daher der Verkündung ohne triftigen Grund ferngeblieben war.

Unzulässigkeit der Revision

47

Eine Revision des Beschwerdeführers wegen Verletzung in Rechten gemäß Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG ist im vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG nicht zulässig, weil es sich um eine Verwaltungsstrafsache handelt, bei der eine Geldstrafe von weniger als € 750,00 verhängt werden durfte und lediglich eine Geldstrafe von € 78,00 verhängt wurde. Eine Revision des Beschwerdeführers wegen Verletzung in Rechten gemäß Artikel 133, Absatz 6, Ziffer eins, B-VG ist im vorliegenden Fall gemäß Paragraph 25 a, Absatz 4, VwGG nicht zulässig, weil es sich um eine Verwaltungsstrafsache handelt, bei der eine Geldstrafe von weniger als € 750,00 verhängt werden durfte und lediglich eine Geldstrafe von € 78,00 verhängt wurde.

48

Im Übrigen ist die Revision unzulässig, weil im Beschwerdefall keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der zitierten Rechtsprechung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Im vorliegenden Fall war die Frage nach der Qualifizierung einer konkreten Verkehrsfläche als Gehsteig anhand der tatörtlichen Gegebenheiten zu lösen. Die in einem solchen Einzelfall vorgenommene Beurteilung anhand der festgestellten Umstände wirft keine grundsätzliche Rechtsfrage nach Art. 133 Abs. 4 B-VG auf.

Im Übrigen ist die Revision unzulässig, weil im Beschwerdefall keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der zitierten Rechtsprechung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Im vorliegenden Fall war die Frage nach der Qualifizierung einer konkreten Verkehrsfläche als Gehsteig anhand der tatörtlichen Gegebenheiten zu lösen. Die in einem solchen Einzelfall vorgenommene Beurteilung anhand der festgestellten Umstände wirft keine grundsätzliche Rechtsfrage nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG auf.

Schlagworte

Verwaltungsstrafverfahren, Verwaltungsübertretung, Straßenverkehrsordnung, Gehsteig, Abstellung eines Kraftfahrzeuges, vorschriftswidrige Benützung, Abstellplatz, Abweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2024:VGW.031.005.12637.2023

Zuletzt aktualisiert am

27.03.2024

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at